



# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## **Nur per E-Mail**



Datum 20. April 2023  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-16/90  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zu „Kommunikation mit Hochschule Aalen wegen ‚DigiExamBW‘“ (FragdenStaat.de #223673)  
Ihr Antrag vom 18. Juni 2021 nebst weiterer Korrespondenz  
Unser Schreiben vom 15. Juli 2021, Az. 0221.4-16/90, nebst weiterer Korrespondenz  
Anlagen: 10

Sehr 

zunächst bitten wir um Nachsicht, dass wir erst jetzt über den Antrag entscheiden.

Gegenstand dieses Verfahrens ist Ihr folgender Antrag auf Informationszugang über die Seite „FragDenStaat“ mit im Wesentlichen folgendem Text (vgl. <https://fragden-staat.de/anfrage/kommunikation-mit-hochschule-aalen-wegen-digiexambw/#nachricht-613768>):

*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Die Kommunikation mit der Hochschule Aalen bezüglich des dortigen Einsatzes der Proctoring-Software DigiExam, insbesondere in der Version "DigiExamBW".*

*Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).*

Sie haben mit E-Mail vom 29. September 2021 mitgeteilt: „Sie können personenbezogene Daten gerne auch schwärzen.“

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15  
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Über den genannten Antrag entscheiden wir wie folgt:

Dem Antrag auf Informationszugang geben wir hinsichtlich der uns dazu vorliegenden Unterlagen statt; hinsichtlich der geschwärzten Informationen (soweit es keine personenbezogenen Daten sind, mit deren Schwärzen Sie sich einverstanden erklärt haben) lehnen wir den Antrag ab.

Das begründen wir wie folgt:

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (abrufbar z. B. unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>) gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nur gegeben, wenn keine Auskunftversagungsgründe vorliegen.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Das ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

Die geschützten Personen haben in den Zugang nicht ausdrücklich eingewilligt.

Eine geschützte Person hat vorgetragen, dass ihre Dokumente „Business continuity manual“ und „Infosec policy“ („Information Security Policy“) Informationen enthalten würden, die wichtig und spezifisch für ihre Plattformstruktur seien und die sie nur mit Kunden im Rahmen eines gültigen Vertrags und einer Geheimhaltungsvereinbarung

teilen würde; diese Informationen, die sie vertraulich behandelt haben möchte, sind in diesen beiden Dokumenten geschwärzt.

Der Informationszugang bestimmt sich mit Blick auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nach § 6 S. 2 LIFG. Dieser lautet:

*Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit und solange die geschützte Person eingewilligt hat.*

Auch insoweit liegt uns keine Einwilligung der geschützten Person vor.

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205, 230) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Auf den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen können sich auch öffentliche Stellen berufen (in diesem Sinne Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. März 2013 – 8 A 1172/11). Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Insbesondere das Kriterium des berechtigten Geheimhaltungsinteresses ermöglicht durch abwägende Interpretation in Einzelfällen Korrekturen vorzunehmen, da es einer wertenden Einschätzung der Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens und der Konsequenzen einer möglichen Veröffentlichung von Informationen bedarf (vgl. auch im Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit“ (Landtags-Drucksache 15/7720, [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7720\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7720_D.pdf)) auf S. 72 die Begründung zum Entwurf des § 6 S. 1 LIFG (der mit § 6 S. 1 LIFG übereinstimmt).

Die in den genannten Dokumenten geschwärzten Informationen sind auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände beziehungsweise Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat, und damit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Insoweit besteht auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der geschützten Person. Das ergibt sich auch aus der oben wiedergegebenen Mitteilung, wonach diese nur mit Kunden im Rahmen eines gültigen Vertrags und einer Geheimhaltungsvereinbarung geteilt werden.

Bei einer teilgeschwärzten Bekanntgabe der genannten Unterlagen sind hinsichtlich der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse durch die Bekanntgabe dagegen keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar beziehungsweise überwiegt aus unserer Sicht das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart zulässig. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder auch als elektronisches Dokument mittels DE-Mail oder EGVP (wie Sie bei Gericht ein Dokument elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben) – oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingegangen ist.